

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Frau
Inka Müller-Winkelmann
Lindeneck 7
16552 Schildow

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.09.2022
Mein Zeichen: 111.02.01.00.05-0003/0034
Meine Nachricht vom: 29.09.2022
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Bürgerkommunikation
Auskunft erteilt: Patricia Schirm
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
135
Zimmer: 135
Telefon: +49 (0)3831 357-1300
Fax: +49 (0)3831 357-444100
E-Mail: patricia.schirm@lk-vr.de
Datum: 14.10.2022

Antwort auf Ihr Anliegen vom 25.09.2022

Sehr geehrte Frau Müller-Winkelmann,

mit Schreiben vom 25.09.2022 wandten Sie sich hilfesuchend an den Landrat.

Sie bitten um Umsetzung der Rückbauverfügung des Wildzaunes vom August 2021 in Lancken. Darüber hinaus bitten Sie um detaillierte Ausführungen zu der Aussage vom 03.02.2022, weshalb die damalige Verfügung ohne sofortigen Vollzug erlassen wurde. Abschließend bitten Sie um Unterstützung der Gemeinde um einen naturbelassenen Strandabganges zu ermöglichen.

Der Landrat beauftragte mich auf Ihre Anfrage zu antworten.

Da Sie mehrere Sachverhalte aufführen, möchte ich gern wie folgt auf die einzelnen Punkte antworten:

Wildschutzzaun

Wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde gegen die Abrissverfügung durch die Betroffenen Widerspruch eingelegt. Da Sie in dem hier angefragten Verfahren keine Beteiligte im Sinne des § 13 Abs. 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) sind, kann ich Ihnen mitteilen, dass das hier angehängte Widerspruchsverfahren wegen eingetretener Hauptsacheerledigung eingestellt wurde.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wandte sich die Gemeinde Dranske als planaufstellende Behörde an den Landkreis Vorpommern-Rügen und argumentierte, dass die errichteten Einfriedungen der gezielten Wegeführung im Plangebiet dienen würden. Außerdem sei die als „Wildschutzzaun“ errichtete Anlage zur Abgrenzung der Ausgleichsflächen und zum Schutz vor Wildverbiss unentbehrlich. Inwieweit eine Notwendigkeit für die temporäre Errichtung der Wildschutzzäune gegeben ist, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, den Wildschutzzaun bis zum Baubeginn des Golfplatzes (spätestens 2026) im Gelände zu belassen und so durch Initialpflanzungen und Sukzession eine natürliche Wegbegrenzung entstehen zu lassen. Ausgenommen hiervon war die Zaunanlage entlang der Wohnbebauung (Flurstück 5/352 entlang der Flurstücke 5/249 bis 5/257 der Flur 1 der Gemarkung Lancken), da diesbezüglich kein räumlicher Bezug zu den Sukzessionsflächen

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



gegeben war. Auf die Beseitigungspflicht in diesem Bereich wurden die Betroffenen hingewiesen.

Einerseits konnte für den beiderseits des Fußwegs verlaufenden Wildschutzzaun sowie die im Bereich der bereits aufgeforsteten Flächen und Sukzessionsflächen errichteten Zaunanlagen die entsprechende Notwendigkeit aus naturschutzrechtlicher Sicht definiert werden, so dass eine dem Nutzungszweck „Golfplatz“ entsprechende Funktion gegeben ist. Andererseits ist die entlang der Flurstücke 5/249 bis 5/257 der Flur 1 der Gemarkung Lancken befindliche Zaunanlage (durch Dritte) beseitigt worden.

Von daher hatte sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache erledigt, da der Zweck der Verfügung vom 10. Mai 2021 erfüllt war. Denn mit der Beseitigung der (baurechtlich relevanten) Zaunanlage liegt nunmehr ein Vollstreckungshindernis vor, so dass gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) der Vollzug einzustellen war.

Aussetzung des sofortigen Vollzuges

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann von der Behörde angeordnet werden, wenn an der sofortigen Befolgung der Anordnung ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Da die Beseitigung von baulichen Anlagen im Regelfall mit dem Substanzverlust einhergeht, werden an das öffentliche Interesse der sofortigen Vollziehung hohe Anforderungen gestellt. Die Beseitigungsanordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung hat regelmäßig beim VG Greifswald Erfolg, wenn mit der Beseitigung eben kein Substanzverlust einhergeht (z.B. zerstörungsfreie Demontage einer Werbeanlage) oder die Beseitigung der Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient (z.B. Abriss einer einsturzgefährdeten Ruine). Beide Voraussetzungen wurden nicht erfüllt.

naturbelassener Strandabgang

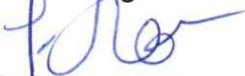
Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Bau und Planung existieren Strandabgänge in Lancken. Das Schreiben vom 12.08.2022 liegt mir leider nicht vor, so dass ich darauf kein Bezug nehmen kann.

Grundsätzlich liegt die Zuwegung zunächst in der Zuständigkeit der Gemeinde, so dass der Landkreis Vorpommern-Rügen keine Unterstützung geben kann.

Ich hoffe Ihr Anliegen abschließend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Patricia Schirm
SB Bürgerkommunikation